



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-0839/11-II/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

24.01.2011
14.02.2011

Einreicher: Landrat

Betr.: Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen
Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen
Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming

Finanzielle Auswirkungen im Produkt 414010 Öffentlicher Gesundheitsdienst:

Produkt-Konto:	414010 431100	
Bisherige Einnahmen		80.000 €
Einnahmen nach Inkrafttreten der Gebührensatzung		71.000 €

Produkt-Konto:	414010 431120	
Bisherige Einnahmen im Produkt-Konto		25.000 €
Einnahmen nach Inkrafttreten der Gebührensatzung		25.000 €

Produktverantwortung: Herr Lehmann

Luckenwalde, den 01.02.2011

Giesecke

Sachverhalt:

Die Notwendigkeit, eine Satzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu erarbeiten, resultiert aus der Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz –BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I Nr. 5 vom 29. April 2008).

Darin wurden die amtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen, die zuvor als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wurden, zu pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben bestimmt (§ 2 Abs. 3 BbgGDG).

Gemäß § 10 BbgGDG führt der Landkreis ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen und Begutachtungen durch. Er erstellt hierüber amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der reisemedizinischen Beratung Leistungen zur Gewährleistung eines umfassenden Impfschutzes der Bevölkerung angeboten.

Für diese Amtshandlungen existiert keine Ermächtigungsgrundlage oder Rechtsverordnung. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, die das Gesundheitsamt den Bürgern des Landkreises anbietet. Mit diesem Angebot ist es gleichzeitig möglich, bei den Bürgern Impflücken zu erkennen und zu schließen (§ 3 Abs. 3 BbgGDG, § 20 IfSG).

Da es sich bei den genannten Amtshandlungen um pflichtige und freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben handelt, sind Gebühren auf der Grundlage des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) zu erheben und in einer kreiseigenen Satzung zu regeln.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass gemäß § 5 Abs. 6 KAG Gebührenfreiheit für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände u. a. besteht und der Kreis keine davon abweichenden Regelungen treffen kann.

Bei der bisherigen Gebührenerhebung nach der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (GebO MASGF) war diese Gebührenfreiheit durch § 2 Abs. 1 GebO MASGF eingeschränkt:

„Zur Zahlung von Gebühren für Amtshandlungen der Gesundheitsämter nach den Tarifstellen 3.7.1 - Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten nach § 18 BbgGDG durch die Gesundheitsämter, einschließlich körperlicher Untersuchungen - u. a. bleiben die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten juristischen Personen der öffentlichen Rechts verpflichtet.“

Da es nach dem KAG keine Möglichkeit gibt, durch den Kreis eine Einschränkung der Gebührenfreiheit für juristische Personen des öffentlichen Rechts analog der Gebührenordnung des MASG vorzunehmen, werden sich die Erträge durch Verwaltungsgebühren um ca. 8.000 bis 10.000 €/Jahr vermindern.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Ertragskonten des Produkts 414010 - Öffentlicher Gesundheitsdienst - stellen sich wie folgt dar:

Durch den Erlass der Gebührensatzung und der daraus resultierenden Gebührenfreiheit werden sich die zu erwartenden Erträge im Haushaltsjahr 2011 auf dem Produkt-Konto 414010 431100 – Verwaltungsgebühren von insgesamt 80.000 € auf ca. 71.000 € vermindern.

Die Gebühren für die Leistungen im Bereich der reisemedizinischen Beratung werden einschließlich Auslagen im Produkt-Konto 414010 431120 vereinnahmt.

Der Erlass der Gebührensatzung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die zu erwartenden Erträge bei diesem Produkt-Konto. Die Erträge werden gering steigen.

Erläuterung zur Kalkulation der Gebühren für Leistung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Entsprechend dem KGSt-Gutachten zu den Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand: 2008/2009) erfolgte die Kalkulation der Gebühren auf der Grundlage der Personal-, Sach- und Gemeinkosten.

1. Ermittlung der Personalkosten (PK)

Grundlage für die Ermittlung der Personalkosten für die einzelnen Leistungen bildeten die Personalkosten-Stundensätze, die vom SG Personal zugearbeitet wurden.

Es handelt sich um die Brutto-Personalkosten, die alle Personalaufwendungen beinhalten. Anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes, der für einen Gebührentatbestand benötigt wird, wurden die konkreten Personalkosten berechnet.

Da die Amtsärztlichen Untersuchungen/Begutachtungen von mehreren Mitarbeiter/innen durchgeführt werden, wurden durchschnittliche Personalkosten-Sätze ermittelt.

Zur Berechnung der Personalkosten für die jeweilige Amtshandlung wurden die durchschnittlichen Personalkostensätze mit dem durchschnittlichen Zeitaufwand ins Verhältnis gesetzt.

2. Ermittlung der Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören kalkulatorische Abschreibungen für Einrichtungsgegenstände und Bürogeräte, Kosten für Instandsetzung und -haltung, Kosten des allgemeinen Bürobedarfs, Raumkosten, Kosten für Fernsprechanschluss, -gebühren, Kosten für Dienst- und Schutzbekleidung, Kosten des sonstigen Bürobedarfs (z. B. Porto) sowie die Kosten für den Einsatz von Informationstechnik.

Die Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz beträgt entsprechend dem KGSt-Gutachten 7/2008 (Kosten eines Arbeitsplatzes) 15.600 €/Jahr.

Da die wöchentliche Arbeitszeit der entsprechenden Mitarbeiterinnen unterschiedlich ist, wurden wie bei der Ermittlung der Personalkosten Durchschnittswerte errechnet.

3. Ermittlung der Gemeinkosten

Die Gemeinkosten setzen sich zusammen aus den verwaltungsweiten Gemeinkosten (z. B. Leistungen anderer Ämter) und den amts- bzw. fachbereichsinternen (z. B. Amtsleitung) Gemeinkosten.

Für Büroarbeitsplätze ist lt. Empfehlung des KGSt-Gutachtens ein Gemeinkostenzuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 20 % anzusetzen.

Die vor genannte Vorgehensweise bei der Kalkulation gewährleistet, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Ausgaben für die entsprechenden Amtshandlungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht übersteigt (§ 5 Abs. 4 KAG).

Es wurde berücksichtigt, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand zu berücksichtigenden Höhe der Gebühr und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen ein angemessenes Verhältnis besteht.

Die Gestaltung der Gebührentatbestände und -höhe erfolgte in Anlehnung der Ersten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des MASGF (GVBl. II Nr. 22 vom 23.10.2007).

Anlagen:

Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming

Verzeichnis zur Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im

